

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang.

Berlin, den 15. Januar 1911.

Nummer 2.

Die Aufschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Vertrieben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal wöchentlich erscheinenden: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Frankestein, deren Betriebsjahresabonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Postabnahme $\text{M} 4,-$ durch unter Zweifels durch die Verlagsbuchhandlung: a) $\text{M} 5,-$ für Deutschland einfließend, der deutschen Postgebiete und Österreich-Ungarn, b) $\text{M} 6,-$ für die Länder des Kolonialvereins. Einleitungen und Einfügen sind an die Verlagshandlung von Ernst Ziehefisch, Müller und Sohn, Berlin SW 68, Schillerstr. 98, 71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 12. Januar 1911 Z. 11.
Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Einwohnereinnahme. Vom 15. Oktober 1910 Z. 41.
Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Waffentontrolle. Vom 7. November 1910 Z. 46.
Verordnungen Z. 47.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Südafrika: Die wirtschaftlichen Aussichten am simamandiro Z. 49. Nach dem Ende der Brutto-Einnahmen bei den südafrikanischen von Deutsch-Südafrika. Vom 12. Januar 1911 Z. 50.
Kamerun: Die Entwicklung Nordkameruns (mit drei Abbildungen) Z. 51.
Deutsch-Neuguinea: Ein Kampf mit Bergstämmen des Südtieres (Gebirge) Z. 53.
Samoa: Nachweigung der beim Jollant Apia im II. Viertel 1910 fällt gewordenen Goldbezüge Z. 54.
Nationalwirtschaftliche Mitteilungen: Aus dem Arbeitsbereich des kolonialwirtschaftlichen Komitees Z. 54.
Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Bewässerungswirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika Z. 59.
Nachrichten zur Werbung des Baumwollanbaues in Kamerun Z. 61. Industriebetrieb auf dem Z. 62.
Handel der Goldküste 1909 Z. 63. — Der Außenhandel der Inseln 1909 Z. 65.
Deutsch-Südafrika Z. 64. — Namaland Z. 64. — Mosambik Z. 64. — Papua Z. 64. — Südwestafrika Z. 64. — Namaland Z. 64. — Angola Z. 64. — Mosambik Z. 64. — Papua Z. 64. — Südwestafrika Z. 65.
Literaturbericht: Internationale koloniale Ausstellung in Amsterdam Z. 65. — Deutsch-Südafrika Z. 65. — Literaturbericht Z. 66. — Koloniale Literatur (II.) Z. 66. — Verkehrs-Nachrichten Z. 70. — Wirtschaftsbewegungen Z. 74. — Marktbericht Z. 75. — Kurze deutsche Kolonialwerte Z. 76.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika.

Vom 12. Januar 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 Z. 183) wird hiermit für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika verordnet, was folgt:

§ 1. Wer in einem Schutzgebiete eine Apotheke betreiben will, bedarf dazu, außer der Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches, der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs, die unter Angabe der Gründe verweigert werden kann.

Der Bewerbung sind die nachstehend angeführten persönlichen Ausweise beizufügen:

1. der Lebenslauf,
2. die Approbation in Urchrift oder amtlich beglaubigter Abschrift,
3. die amtlich beglaubigten, nach der Zeitfolge geordneten und gebefeteten Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urchrift oder beglaubigter Abschrift,
4. polizeiliche, der Zeitfolge nach geordnete und gebefetete Nahrungszugnisse in Urchrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift aus allen Orten, an denen der Bewerber seit Ablegung der Staatsprüfung als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist,
5. ein amtlich beglaubigter, aus neuerer Zeit herrührender Nachweis über die zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Geldmittel.

Der Gouverneur ist ermächtigt, von der Beibringung einzelner der unter 3 bis 5 benannten Nachweise aus besonderen Gründen abzuweichen.

§ 2. Die Erlaubnis darf nur natürlichen Personen erteilt werden.

Beim Erwerb einer bestehenden Apotheke darf die Erlaubnis, abgesehen von den Fällen des § 3 und sofern den Erfordernissen des § 1 genügt ist, nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

§ 3. Die Erlaubnis muß verweigert werden, wenn der Bewerber:

1. sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4. Die Erlaubnis zum Betriebe der Apotheke kann durch den Gouverneur zurückgenommen werden:

1. wenn der Berechtigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann oder bei welchem ein Verstoß gegen die Berufspflichten eines Apothekers vorliegt, rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. wenn der Berechtigte sich durch wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken als unzuverlässig in bezug auf die Ausübung des Apothekerberufs erwiesen hat,
3. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Erlaubnis erteilt worden ist,
4. wenn der Berechtigte unbefugt den Betrieb der Apotheke einstellt oder durch einen anderen, dem der Gouverneur die Ausübung nicht gestattet hat, wahrnehmen läßt,
5. wenn der Berechtigte unbefugt den Betrieb der Apotheke länger als ein Jahr durch einen Stellvertreter wahrnehmen läßt,
6. wenn der Berechtigte den Betrieb der Apotheke binnen der festgesetzten Zeit nicht beginnt.

§ 5. Die Erlaubnis zum Betriebe einer Apotheke erlischt:

1. durch Verzicht,
2. durch Zurücknahme der Approbation des Berechtigten,
3. durch Entmündigung des Berechtigten,
4. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Berechtigten,
5. durch den Tod des Berechtigten.

Wenn bei dem Tode oder im Falle der Entmündigung eine Witwe, eine Ehefrau oder minderjährige eheliche Kinder vorhanden sind, so ist dieselbe, und zwar der Witwe bis zur Wiederverheiratung, der Ehefrau bis zur Auflösung der Ehe, den Kindern bis zur Großjährigkeit, der Weiterbetrieb für ihre Rechnung durch einen approbierten Apotheker zu gestatten, dessen Anstellung der Genehmigung des Gouverneurs bedarf. Diese Genehmigung kann dem Apotheker in den Fällen der §§ 3, 4 entzogen werden. Wird während des Weiterbetriebes der Apotheke für Rechnung der Ehefrau oder der Kinder des Entmündigten die Entmündigung aufgehoben, so fällt die Erlaubnis mit der Aufhebung der Entmündigung wieder an den Apotheker zurück.

Sind bei dem Tode oder im Falle der Entmündigung des Berechtigten andere als die im vorstehenden Absätze genannten Angehörigen vorhanden, so kann ihnen seitens des Gouverneurs der Weiterbetrieb durch einen approbierten Apotheker auf Zeit gestattet werden; den Zeitraum bestimmt der Gouverneur.

§ 6. Zweigapotheken sind nur an solchen Orten zuzulassen, an welchen noch keine Apotheke besteht.

Die Errichtung und der Betrieb bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs.

Der Gouverneur kann die Erlaubnis an die Erfüllung von Bedingungen knüpfen.

§ 7. Hausapotheken, aus denen Gegenstände an Dritte abgegeben werden sollen, sind nur an solchen Orten zulässig, an denen sich keine Volks- oder Zweigapotheke befindet. Der Gouverneur kann in besonderen Fällen Ausnahmen auf beschränkte Zeit zulassen.

Der Betrieb bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs, welche auf Widerruf erteilt wird:

1. Ärzten, jedoch nur zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an die von ihnen behandelten Kranken,
2. Tierärzten für die Abgabe von Tierarzneimitteln innerhalb ihrer Berufstätigkeit,
3. Kranken-, Pflege- und ähnlichen Anstalten zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an ihre Inassen,



4. Missionen innerhalb ihrer Berufstätigkeit,
5. Plantagen und gewerblichen Betrieben zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an ihre Angestellten.

Die Erlaubnis zum Betriebe einer Hausapotheke erlischt mit dem Zeitpunkt der Eröffnung einer Voll- oder Zweigapotheke am gleichen Ort. Der Betrieb der Hausapotheke ist in den unter 1. und 2. genannten Fällen durch den vom Gouverneur hierzu ermächtigten Arzt oder Tierarzt zu führen, in den unter 3., 4. und 5. genannten Fällen durch einen vom Gouverneur ermächtigten approbierten Apotheker oder eine sonstige durch den Gouverneur ermächtigte andere geeignete Persönlichkeit.

Der Gouverneur kann die Erteilung der Erlaubnis an die Erfüllung von Bedingungen knüpfen.

Die Arzneimittel usw., welche dem freien Verkehr entzogen sind (§ 11), müssen aus einer Apotheke des Schutzgebietes bezogen werden.

§ 8. Der Gouverneur ist ermächtigt, über die Stellvertretung des Berechtigten besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 9. Für die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel sind die Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich zu beachten. Der Gouverneur kann Abweichungen gestatten, die den besonderen Verhältnissen im Schutzgebiet Rechnung tragen.

Das deutsche Arzneibuch ist in den Schutzgebieten ein Vierteljahr nach seinem Inkrafttreten in Deutschland in Anwendung zu bringen.

§ 10. Für die Berechnung von Arzneien und sonstigen Zubereitungen ist die jeweils im Deutschen Reich geltende Arzneitaxe mit einem vom Gouverneur festzusetzenden Aufschlage zu Grunde zu legen.

Für die Abgabe von Arzneimitteln und sonstigen Zubereitungen an Eingeborenen-Polikliniken kann der Gouverneur einen geringeren als den sonst gültigen Aufschlag festsetzen.

Die Arzneitaxe ist in den Schutzgebieten ein Vierteljahr nach ihrem Inkrafttreten in Deutschland in Anwendung zu bringen. Die Arzneitaxe gilt auch für Zweig- und Hausapotheken, sofern nicht der Gouverneur Ausnahmen bestimmt.

§ 11. Die kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) sowie die nachstehend aufgeführten Vorschriften des Bundesrats und die an ihre Stelle tretenden oder ergänzenden Verordnungen und Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit nicht der Gouverneur Ausnahmen zuläßt.

1. Die Vorschriften, betreffend Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (vom 13. Mai 1896 und 22. März 1898).

2. Die Vorschriften über den Verkehr mit Heilmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 23. Mai 1903 und 27. Juni 1907.

3. Die Vorschriften über den Handel mit Giften vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906.

§ 12. Der Apothekenbetrieb unterliegt der Aufsicht des Gouverneurs oder des von ihm ermächtigten Beamten. Die Aufsichtsorgane haben das Recht, den Berechtigten oder seinen Stellvertreter zur vorchriftsmäßigen Betriebsführung anzuhalten und jederzeit Besichtigungen der Apotheke vornehmen zu lassen.

Mindestens einmal innerhalb dreier Jahre ist jede Apotheke einer unvermuteten Besichtigung zu unterziehen.

Von den Berechtigten kann ein Ersatz der Besichtigungskosten nicht gefordert werden.

Haben sich bei einer Besichtigung erhebliche Unregelmäßigkeiten ergeben, so kann eine wiederholte Besichtigung auf Kosten des Berechtigten erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Zweig- und Hausapotheken.

§ 13. Der zum Apothekenbetriebe Berechtigte, sowie sein Stellvertreter sind verpflichtet, wenn mit der Ausführung der Besichtigung Beauftragten sämtliche Räume der Apotheke zugänglich zu machen, die Vorräthe, Gerätschaften und Warenbestände, die Geschäftsbücher vorzuweisen, sowie jede erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und alle notwendigen Untersuchungen zu gestatten.

Verfälschte und verdorbene Waren sind mit Beschlagnahme zu versehen und können, wenn der Berechtigte oder sein Stellvertreter keinen Widerspruch erhebt, auf Kosten des Berechtigten vernichtet



werden. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet der Gouverneur, ob die Waren freizugeben oder zu vernichten sind.

Auf die Beitreibung der Kosten in den Fällen des Absatzes 2 und § 12 Absatz 3, 4 finden die Vorschriften der §§ 1 ff. der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 betreff. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Reichs-Gesetzbl. S. 717) Anwendung.

§ 14. Der Gouverneur ist ermächtigt, Vorschriften über die Arzneimittel, Vorräte, Einrichtungen und Gerätschaften, welche in jeder Volk-, Zweig- oder Hausapotheke vorhanden sein müssen, sowie über deren Mengen zu erlassen (Betriebsordnung).

§ 15. Der Betrieb von Nebengeschäften des Apothekergewerbes ist dem zum Apothekenbetriebe Berechtigten gestattet.

Der Betrieb anderer Geschäfte bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs.

§ 16. Mit Geldstrafen bis zu 600 *M.*, im Unvermögensfalle mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, wird bestraft, wer eine Apotheke betreibt ohne im Besitze der erforderlichen Erlaubnis zu sein.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M.*, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft:

1. wer entgegen den §§ 6, 7 eine Zweig- oder Hausapotheke betreibt.
2. wer den Vorschriften der §§ 9 bis 11, sowie den darin angezogenen Bestimmungen und den auf Grund des § 14 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,
3. wer den ihm nach § 13 Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M.*, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft:

1. wer den Apothekenbetrieb unbefugt durch Stellvertreter wahrnehmen läßt,
2. wer für fremde Rechnung eine Apotheke betreibt, ohne im Besitze der erforderlichen Genehmigung zu sein,
3. wer beim Betrieb einer in § 7 dieser Verordnung bezeichneten Apotheke wesentlich Arzneien in anderen Fällen, als ihm gestattet ist, abgibt,
4. wer den Vorschriften des § 15, Absatz 2 zuwiderhandelt.

§ 19. Die Bestimmungen über den Betrieb der amtlichen Apotheken (Gouvernements- Lazarettapotheken) werden durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1911 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Lindequist.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen.

Vom 15. Oktober 1910.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietegesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannschaftlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 28. August 1902, betreffend das Patrowesen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 389) und §§ 1, 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten (Reichs-Gesetzbl. S. 397), wird mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verordnet was folgt:



§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen des Schutzgebietes zu Diensten außerhalb der Landesgrenzen, auch zu Diensten auf Seeschiffen, ist verboten.

§ 2. Der Gouverneur kann auf Antrag im Einzelfalle die Anwerbung erlauben (Auslands-Anwerbe-Erlaubnis).

Für jeden Eingeborenen, dessen Anwerbung erlaubt wird, ist eine Gebühr von 20 *M* zu entrichten.

§ 3. Der Erlaubnis bedarf nicht die Anwerbung zu Diensten auf Seeschiffen, die den Verkehr an der Küste des Schutzgebietes vermitteln oder in einem Hafen des Schutzgebietes beheimatet sind.

§ 4. Die Auswanderung Eingeborener des Schutzgebietes ist nur mit Erlaubnis des Gouverneurs zulässig (Auswanderungs-Erlaubnis).

Der Gouverneur kann örtliche Verwaltungsbehörden zur Erteilung der Auswanderungs-Erlaubnis ermächtigen.

§ 5. Die Auswanderung von Eingeborenen des Schutzgebietes, insbesondere die Mitnahme von farbigen Dienern nach Europa durch Nichteingeborene, ist nur mit Erlaubnis des Gouverneurs zulässig (Ausführungs-Erlaubnis).

Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Zur Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes zum Zwecke von Schaustellungen darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.

§ 6. Das Gesuch um Erteilung der Auswanderungs-Erlaubnis (§ 4) soll angeben:

1. den Grund und den Zweck der Auswanderung,
2. das Auswanderungsziel,
3. die Zeit, für welche der Aufenthalt außerhalb des Schutzgebietes beabsichtigt wird,
4. die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Auswanderers.

§ 7. Das Gesuch um Erteilung der Ausführungs-Erlaubnis (§ 5) soll angeben:

1. den Zweck der Ausführung,
2. die Person, die für die Dauer des Aufenthalts außerhalb des Schutzgebietes die Fürsorge für den Eingeborenen übernimmt,
3. den Zeitpunkt der Rückkehr.

§ 8. Das Gesuch um Erteilung der Auswanderungs- oder Ausführungs-Erlaubnis ist bei der örtlichen Verwaltungsbehörde anzubringen.

Die nach §§ 6 und 7 erforderlichen Angaben sind glaubhaft zu machen.

Die entscheidende Behörde kann von Amts wegen weitere Ermittlungen anstellen.

§ 9. Die Auswanderungs- und die Ausführungs-Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller die Hinterlegung von 500 *M* in bar oder in mündellichere Wertpapieren zu drei Vierteln des Kurswerts bei der Deutsch-Westafrikanischen Bank in Duala zugunsten des Landesfiskus als Sicherheit für die Erstattung der von Fiskus aus Anlaß der Auswanderung oder Ausführung gemachten Aufwendungen nachgewiesen hat.

Bei der Auswanderung nach dem Schutzgebiet Togo ist die Hinterlegung einer Sicherheit nicht erforderlich.

Die entscheidende Behörde kann aus Gründen, die in der Person des Gesuchstellers liegen, von der Vorschrift des Absatz 1 befreien.

§ 10. Wer um die Erteilung der Ausführungs-Erlaubnis nachsucht, hat überdies sich in einer öffentlich beglaubigten Urkunde oder zu Protokoll einer Behörde des Schutzgebietes dem Landesfiskus gegenüber zu verpflichten:

Die Fürsorge für den auszuführenden Eingeborenen zu übernehmen, dessen Unterhalt für die Dauer der Abwesenheit vom Schutzgebiete sowie die Kosten der Rückreise zu bestreiten und dem Landesfiskus diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die von diesem aus Anlaß der Ausführung gemacht werden.

§ 11. Wird die nachgesuchte Erlaubnis erteilt, so wird dem auswandernden oder auszuführenden Eingeborenen durch die entscheidende Behörde ein Reisepaß nach dem anschließenden Muster ausgestellt.

Eingeborenen-Reisepaß.

Ordnungsnummer:

Deutsches Schutzgebiet Kamerun.

1. Name des Inhabers:
2. Stammeszugehörigkeit:
3. Bisheriger Wohnort:
4. Dienstverhältnis (eventuell zu streichen):
5. Reiseziel:
6. Reisezeit:
7. Tag der Abreise:
8. Dauer der Erlaubnis zum Aufenthalt außerhalb des Schutzgebiets:

Ausgefertigt den

Unterschrift des Beamten.

Dienststempel.

§ 12. Für die Erteilung der Auswanderungs- und der Ausführungs-Erlaubnis ist in jedem Einzelfalle eine Gebühr von 20 M zu entrichten.

Bei der Auswanderung nach dem Schutzgebiete Togo kommt die Gebühr nicht zur Erhebung.

§ 13. Der Reisepaß ist erst auszuhandigen, nachdem die Gebühr (§ 12) bezahlt und nachgewiesen ist, daß der Eingeborene seiner Steuerpflicht für das laufende Rechnungsjahr genügt hat.

§ 14. Die Verfassung der Erlaubnis erfolgt in einem mit Gründen versehenen Bescheid der entscheidenden Behörde.

§ 15. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können Eingeborene, die nicht Schutzgebietsangehörige sind, sowie von den Eingeborenen des Schutzgebiets die Angehörigen bestimmter Stämme oder bestimmter Bezirke durch den Gouverneur einer dauernden oder zeitweiligen Beschränkung der Freizügigkeit oder einer Paßpflicht oder einer Meldepflicht unter Festsetzung von Paß- und Meldegebühren unterworfen werden.

Die auf Grund des Absatz 1 ergehenden Anordnungen des Gouverneurs sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 16. Verträge von Eingeborenen untereinander und mit Nichteingeborenen, die gegen ein Verbot dieser Verordnung verstoßen, sind nichtig.

§ 17. Zuwiderhandlungen Nichteingeborener gegen die Vorschriften der §§ 1, 4 und 5 werden mit Geldstrafen bis zu 300 M bestraft.

Eingeborenen gegenüber, die den Vorschriften dieser Verordnung oder der auf Grund des § 15 erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, finden diejenigen Strafmittel Anwendung, die in dem allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 18. Diese Verordnung tritt am 1. November 1910 in Kraft.

Mit demselben Tage werden die Verordnung betreffend die Anwerbung und die Ausfuhr von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete, vom 6. Juni 1887, die Verordnung betreffend die Auswanderung der Eingeborenen des Kaiserlichen Schutzgebiets von Kamerun vom 11. Dezember 1893 (Kol. Bl. 1894 S. 105) und die Verordnung wegen Abänderung letzterer Verordnung vom 1. Juni 1909 (Amtsbl. S. 100) aufgehoben.

Waea, den 15. Oktober 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Sanfen.

Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Waffenkontrolle.

Vom 7. November 1910.

Die Absätze 4/5 des Runderlasses Nr. 195 vom 1. März 1906, betr. Waffenkontrolle,¹⁾ erhalten folgende Fassung:

¹⁾ Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1906, S. 418 ff.

Nach Monatschluß haben die in § 1 genannten Aufsichtsbehörden aus ihren Nachweisungen Auszüge über die im abgelaufenen Monat erteilten Genehmigungen dem Gouvernement unverzüglich vorzulegen. Diese Auszüge werden im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten: Handelt es sich um die Benachrichtigung von einer Genehmigung, so ist der mit (römisch) I bezeichnete Abschnitt auszufüllen. Soll die erste Umschreibung mitgeteilt werden, so ist der mit (römisch) II bezeichnete Abschnitt auszufüllen, bei der zweiten Umschreibung derselben Waffe der mit III bezeichnete Abschnitt und so fort. Für die Auszüge sind ganze Formulare, nicht einzelne Abschnitte zu benutzen.

Durch den Abdruck der Auszüge im Amtsblatt wird jede Dienststelle in den Stand gesetzt, jederzeit prüfen zu können, welche Waffen ein Europäer zu führen berechtigt ist, beziehungsweise über welche Waffen er einen Nachweis zu liefern hat.

§ 7 der dem Kunderlaß 195 beigegebenen Verfügung ist zu streichen.

Die Abänderungen treten am 1. Januar 1911 in Kraft.

Buea, den 7. November 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Meim.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Leiter und den Mitgliefern der Expedition zur Festlegung der Grenze zwischen Togo und Dahomey in den Jahren 1908 und 1909 nachstehende Auszeichnungen zu verleihen, nämlich:

- dem Hauptmann Freiherrn v. Seefried auf Buttenheim die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden 4. Klasse;
- dem Leutnant im 10. Bayerischen Feldartillerie-Regiment Heitingbrunner den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse;
- dem Vizelfeldwebel Leidl und dem Sergeanten Jaeger, beide beim königlich Bayerischen Telegraphendetachement, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Verkehrsinspektor bei der Eisenbahn des Gouvernements Deutsch-Südwestafrika Konrad Salomon anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand den Roten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Nachruf.

Regierungsrat Gustav Boeder †.

Nach einem am 26. Dezember 1910 hier eingegangenen amtlichen Telegramm ist der Kaiserliche Bezirksamtmann, Regierungsrat Gustav Boeder, am 18. Oktober 1910 auf der Insel Dscholabich bei Bonape zusammen mit drei anderen weißen Beamten von Eingeborenen ermordet worden.

Boeder trat im Juni 1889 in den Dienst des Schutzgebiets Togo und wurde im Mai 1892 nach Kamerun versetzt. Hier wurde er am 22. September 1892 zum Huldirektor und am 1. Juli 1898 zum Bezirksamtmann befördert. Im November 1901 wurde er in gleicher Eigenschaft nach Deutsch-Ostafrika und im Oktober 1909 nach Bonape versetzt.

Während seiner langjährigen dienstlichen Tätigkeit in den verschiedenen Schutzgebieten hat sich Boeder stets als ein außerordentlich pflichttreuer und gewissenhafter Beamter bewährt.

Die Kolonialverwaltung verliert in dem Dahingeshiedenen einen hervorragend tüchtigen Beamten, welcher sich die Anerkennung seiner Vorgesetzten in gleich hohem Maße wie die Liebe und Achtung seiner Untergebenen erworben hat. Sein vornehmer und stets liebenswürdiges Wesen haben ihm auch die aufrichtige Freundschaft aller gewonnen, die ihm im persönlichen Verkehr nähergetreten sind.

Sein Andenken wird allezeit in Ehren bleiben.

Berlin, den 9. Januar 1911.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

v. Lindequitt.

Deutsch-Ostafrika.

Die Wiederanstreife haben angetreten: am 26. Dezember: Gouvernementssekretär Bahja; am 1. Januar: Distriktskommissar Werner.

Das Schutzgebiet haben mit Heimaturlaub verlassen: am 21. November: Landmesser Selke, Hauptzollamtsvorsteher Sieb, die Sekretäre Peters, Leopold und Rottenkolfer, Vermessungstechniker Wilms, Förster Lichtenberg, Kanzlei-gehilfe Trümpelmann und Maschinist Seidel; am 27. November: Sekretär Klenze, Techniker Baldamus, die Kanzleigehilfen Haug und Pfister, Maschinist Weigoldt; am 11. Dezember: kommiss. Sekretär Merle und Polizeiwachtmeister Beckauf.

Kamerun.

Die Anstreife nach Kamerun haben angetreten: am 9. Dezember: Bureauassistent Müller; am 9. Januar: Regierungsbaumeister Bundschuh und die Bautechniker Kraushaar und Heimann.

Deutsch-Südwestafrika.

Nach Deutschland sind abgereist: am 18. November: kommiss. Bezirksrichter Stinking; am 9. Dezember: Techniker Walbrunn und Polizeisergeant Galle (beide wegen eingetretener Tropen-dienstuntauglichkeit); ferner: Hauptmann und Inspektionsoffizier bei der Polizeitruppe Hensel, Bautechniker Kröning, Katasterzeichner Mels-bein, kommiss. Gouvernementssekretär Ehlers und kommiss. Sekretär Knape.

Deutsch-Neuguinea.

Nachrufe.

Sekretär Rudolf Braudmann †.

Der kommissarische Sekretär Rudolf Braudmann ist am 18. Oktober auf der Insel Dscholadsch bei Ponape von Eingeborenen ermordet worden.

Seit zweieinhalb Jahren im Kolonialdienst stehend, hat sich der Verstorbene stets durch großen

Fleiß und regen Pflichteifer ausgezeichnet. Aus Anlaß einer früheren Eingeborenenbewegung in Ponape war ihm für sein besonnenes Vorgehen seitens der Kolonialverwaltung besondere Anerkennung ausgesprochen worden. Das unerwartete Hinscheiden des tapferen und tüchtigen Beamten wird aufrichtig bedauert.

Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

•
•
•

Begebautechniker Johann Häfner †.

Auch der Begebautechniker Johann Häfner wurde am 18. Oktober auf der Insel Dscholadsch bei Ponape von Eingeborenen ermordet.

Der Verstorbene war erst wenige Tage vorher im Schutzgebiet eingetroffen, um bei der Aufschließung der unwegjamen Gebietsteile Ponapes mitzuwirken.

Die Kolonialverwaltung bedauert aufrichtig den frühen Tod des hoffnungsvollen Beamten.

Sein Andenken wird stets in Ehren bleiben.

•
•
•

Bureaugehilfe Heinrich Otto Hollborn †.

Der Bureaugehilfe Heinrich Otto Hollborn ist am 18. Oktober gleichfalls auf der Insel Dscholadsch bei Ponape von Eingeborenen ermordet worden.

Hollborn trat am 17. Juli 1908 in den Dienst des kaiserlichen Bezirksamts Ponape. Schon vorher als Kaufmann und Ansiedler in Ponape ansässig, hatte er, insbesondere während der Urzeiten im Jahre 1908, als Dolmetscher in der Ponapesprache schätzenswerte Dienste geleistet und sich durch kaltblütige Haltung ausgezeichnet.

Auch das Andenken dieses im Dienste des Reiches Gefallenen wird als das eines fleißigen und pflichtgetreuen Mannes stets hochgehalten werden.

Berlin, den 9. Januar 1911.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
v. Lindequist.

